

JUGENDORDNUNG

der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. in der Ortsgruppe Bocholt

Frauen und Männer sind in der Jugend der Ortsgruppe Bocholt e.V. gleichberechtigt.

Der besseren Lesbarkeit wegen wird nur die männliche Schreibweise verwandt.

§1 – Name und Mitgliedschaft

Der Jugend der DLRG in der Ortsgruppe Bocholt (nachfolgend Jugendgruppe genannt) gehören alle Jugendlichen unter 27 Jahre und die von ihnen, unabhängig vom Alter, gewählten Vertretern und die in der Jugend tätigen Mitarbeitern an.

§2 – Verhältnis zum Stammverband

Die Jugendgruppe ist ein fester Bestandteil der DLRG und an deren Satzung gebunden. Sie gestaltet ihr Gruppenleben selbstständig. Die Gründung einer Jugendgruppe geht vom OG-Vorstand oder vom LV-Jugendvorstand aus.

§3 – Aufgaben

Die Jugendgruppe führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr zustehenden Mittel.

Aufgaben der Jugendgruppe sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) der Einsatz für die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
- b) Förderung der sportlichen Betätigung im Rahmen des Rettungsschwimmens zur körperlichen Leistungsfähigkeit und Gesunderhaltung.
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
- d) Förderung der internationalen Verständigung.
- e) Entwicklung neuer Formen der Bildung zeitgemäßer Freizeitgestaltung.
- f) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.

Die Jugendgruppe führt ihre Tätigkeit Ehrenamtlich aus.

§4 – Organe

Organe der Jugendgruppe sind:

der Jugendtag (§5).

der Jugendvorstand (§6).

§5 - Der Jugendtag

Die Jugendtage sind ordentliche und ausserordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugendgruppe.

Die Jugendtage setzen sich zusammen aus den Mitgliedern im Sinne des §1 dieser Jugendordnung. Der Begriff "Jugendliche" umfasst alle Mitglieder, ab dem 12. bis einschliesslich dem 26. Lebensjahr. Mitglieder im Sinne §1, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können zwar Mitglieder des Jugendtages sein, sind aber nicht stimmberechtigt. Dem Jugendtag gehört auch der Jugendvorstand und die kommissarisch eingesetzten Mitglieder an.

Aufgaben des Jugendtages sind insbesondere:

1. Entgegennahme der Berichte der Jugendvorstandsmitglieder
2. Entgegennahme des Kassenberichtes.
3. Entlastung des Jugendvorstandes
4. Wahl eines Versammlungsleiters.
5. Wahl von 2 Wahlhelfern.
6. Wahl der Mitglieder des Jugendvorstandes
 - a) Jugendvorsitzender
 - b) Stellvertreter
 - c) Kassenwart
 - d) bis zu 5 Beisitzer
7. Wahl von 2 Kassenprüfern
8. Festlegung von Richtlinien für die Jugendarbeit.
9. Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes.
10. Wahl der Delegierten zum Bezirksjugendtag der DLRG und zum Jugendtag der Sportjugend der örtlichen Sportjugendgliederung.
11. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Der ordentliche Jugendtag findet jährlich statt.

Ein ausserordentlicher Jugendtag ist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der

stimmberechtigten Mitglieder des Jugendtages (s. Abs. 2) es verlangen oder der Jugendvorstand mit einfacher Mehrheit einen solchen ausserordentlichen Jugendtag beschliesst.

§6 - Der Jugendvorstand

Der Jugendvorstand ist stets für die gesamten Belange der Jugendarbeit innerhalb der Ortsgruppe verantwortlich. Der Jugendvorstand besteht aus:

- a) dem Jugendvorsitzenden:
Der Jugendvorsitzende vertritt die Jugendgruppe im Vorstand. Seine Aufgabe ist es, die Jugendarbeit mit dem Vorstand der Ortsgruppe abzustimmen und die Jugendgruppe nach aussen hin zu vertreten.
- aa) dem stellvertretendem Jugendvorsitzenden
- b) dem Jugendkassenwart:
Der Jugendkassenwart muss volljährig sein. Er ist der Jugendgruppe und dem OG-Geschäftsführer für seine Arbeit verantwortlich.
- c) als Vertreter für den Jugendkassenwart fungiert der Jugendvorsitzende
- d) Beisitzern
- e) dem vom Vorstand bestelltem Vertreter

Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden vom Jugendtag für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Beim Ausscheiden eines Jugendvorstandmitgliedes während der Amtszeit kann der Jugendvorstand das Amt bis zum nächsten Jugendtag kommissarisch besetzen.

Der Jugendvorstand kann zusätzlich Beisitzer bis zum nächsten Jugendtag kommissarisch in den Jugendvorstand zur Mitarbeit aufnehmen.

Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung, der Beschlüsse des Jugendtages und sind dem Vorstand verantwortlich.

Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Sie sind nicht öffentlich. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendvorstandes ist vom Jugendvorsitzenden eine Sitzung innerhalb von 2 Wochen einzuberufen. Zur Planung und Durchführung eindeutig begrenzter Aufgaben kann der Jugendvorstand ständige oder kurzfristige Ausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstandes. Der Jugendvorsitzende und sein Stellvertreter bedürfen der Bestätigung des OG-Vorstandes. Wird die Bestätigung abgelehnt, so steht der Jugendgruppe der Widerspruch beim LV- Jugendvorstand zu. Dieser entscheidet nach Anhörung beider Seiten und einem Vermittlungsversuch mit einfacher Mehrheit.

§7 - Ausführung der Jugendordnung

Der Jugendtag gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Jugendtag ermächtigt den Jugendvorstand, einen Geschäftsplan zu erstellen, anzuwenden und dem nächsten Jugendtag zur Beschlussfassung vorzulegen.

§8 – Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur in ordentlichen Jugendtagen oder in einem speziell zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Jugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei sich aus Jugendordnung ergebenden Unklarheiten gelten die entsprechenden Bestimmungen der übergeordneten Gliederung im Jugendbereich und soweit dort nicht verankert die Bestimmungen des Stammverbandes.

§9 – Auflösung

Die Auflösung der Jugendgruppe kann nur in einem zu diesem Zweck mindestens 6 Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Jugendtag mit der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung der Jugendgruppe fällt deren Vermögen der Ortsgruppe zu.

§10 – Inkrafttreten

Die Jugendordnung der DLRG in der Ortsgruppe von Bocholt ist am 09.01.2000 auf der ordentlichen Jugendtagung in Bocholt beschlossen worden.